



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 18. Dezember 2024

Nr. 82

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

Vom 13. Dezember 2024

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 94), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Angabe „24 341 570“ durch „26 077 490“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird das Wort „freien“ durch „Freien“ ersetzt, nach dem Wort „Wohlfahrtspflege“ die Angabe „in Hessen e. V.“ eingefügt und die Angabe „6 411 790“ durch „6 869 047“ ersetzt.
3. In Nr. 3 wird nach dem Wort „Jugendring“ die Angabe „e. V.“ eingefügt und die Angabe „2 613 600“ durch „2 799 989“ ersetzt.
4. In Nr. 4 wird die Angabe „25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)“ durch „10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31)“ und die Angabe „7 950 910“ durch „8 517 930“ ersetzt.
5. In Nr. 5 wird nach dem Wort „Jugend“ das Wort „Hessen“ eingefügt und die Angabe „748 990“ durch „802 404“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes ab dem 1. Januar 2026

§ 6 Abs. 1 des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Angabe „26 077 490“ durch „27 813 410“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe „6 869 047“ durch „7 326 304“ ersetzt.
3. In Nr. 3 wird die Angabe „2 799 989“ durch „2 986 378“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 316-38

²⁾ Ändert FFN 316-38

4. In Nr. 4 wird die Angabe „8 517 930“ durch „9 084 949“ ersetzt.
5. In Nr. 5 wird die Angabe „802 404“ durch „855 819“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2024

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

Hessische Staatskanzlei